

Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung gemäß § 159 GewO

(nachstehend als „Werkvertrag“ genannt)

Betreffend der Betreuung von

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

(nachstehend als „zu betreuende Person“ genannt)

1. Vertragsparteien

1.1 Auftraggeber

Zutreffendes ankreuzen:

die zu betreuende Person selbst, oder

die Erwachsenenvertreterin/der Erwachsenenvertreter im Namen der zu betreuenden Person oder

dritte Person (Angehöriger, Vertrauensperson), die den gegenständlichen Werkvertrag zugunsten der zu betreuenden Person abschließt:

Vor- und Nachname:

Adresse:

Telefon:

(nachstehend als „Auftraggeber“ genannt)

1.2 Auftragnehmer = Gewerbetreibender

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

(nachstehend als „Auftragnehmer“ oder „Betreuungskraft“ genannt)

Die oben genannte Betreuungskraft ist Inhaber einer Gewerbeberechtigung gem. §159 GewO oder wird mit Leistungsbeginn eine solche erwerben. Die Betreuungskraft verpflichtet sich, während des gesamten Leistungszeitraums die Gewerbeberechtigung nicht ruhend zu stellen bzw. abzumelden.

Sie verpflichtet sich ebenso, nicht ohne Wissen des Auftraggebers gleichzeitig andere Betreuungsverträge einzugehen, wenn dies möglicherweise Auswirkung auf die Förderungswürdigkeit des Auftraggebers (Förderung der 24h Betreuung) haben könnte.

2. Vertragsgegenstand

Zutreffendes ankreuzen:

Alle unter a) bis f) genannten Tätigkeiten

Nur folgende Tätigkeiten

a) Haushaltsnahe Dienstleistungen, insbesondere

- Zubereitung von Mahlzeiten
- Vornahme von Besorgungen
- Reinigungstätigkeiten
- Durchführung von Hausarbeiten
- Durchführung von Botengängen
- Sorgetragen für ein gesundes Raumklima
- Betreuung von Pflanzen und Tieren
- Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln)

b) Unterstützung bei der Lebensführung

- Gestaltung des Tagesablaufs
- Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen

c) Gesellschafterfunktion, insbesondere

- Gesellschaft leisten
- Führen von Konversationen
- Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
- Begleitung bei diversen Aktivitäten

d) Führen des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben (zwingend erforderlich laut Gesetz)

e) Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel

f) besondere Tätigkeiten mit Übertragung

Sonstige (nicht oben angeführte) Dienstleistungen, wozu auch einzelne Tätigkeiten wie z. B. die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme, die Unterstützung bei der Körperpflege, die Unterstützung beim An- und Auskleiden, die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich der Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen zählen. Sobald jedoch Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung der Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen, muss diese per gesonderter Übertragung sichergestellt werden.

3. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am _____ und endet am _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Vertretung

Die Betreuungskraft ist nicht persönlich leistungs verpflichtet. Die Betreuungskraft ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. Aus administrativen Gründen hat die Betreuungskraft dem Besteller sowie dem zu Betreuenden die Tatsache der Vertretung und die Person des Vertreters mitzuteilen. Für den Fall, dass sich die Betreuungskraft bei der Erfüllung des Vertrages zur Gänze oder auch nur teilweise einer Vertretung oder eines Gehilfen bedient, entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.

Hinweis: Bei der Durchführung einer delegierten pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeit ist eine Vertretung ausgeschlossen.

5. Abgaben und Sozialversicherung

Da es sich bei gegenständlicher Vereinbarung um einen Werkvertrag handelt, obliegt die Versteuerung des vereinbarten Werklohn die Betreuungskraft. Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen an die Sozialversicherung ist der Auftragnehmer verpflichtet.

6. Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit

Die Betreuungskraft hat bei der Leistungserbringung für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Setzung von Maßnahmen der Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Rücksichtnahme auf dem zu Betreuenden auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des Betreuenden.

7. Schlüssel

Die Zutrittsmöglichkeit für die Betreuungskraft zum Wohnbereich ist von der Auftraggeberin/ dem Auftraggeber unbedingt sicherzustellen. Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, für den Zutritt in den Wohnbereich selbst Sorge zu tragen oder den Zutritt durch eine Vertrauensperson sicherzustellen, ist der Zutritt durch folgende Zugangsmöglichkeiten sichergestellt:

Zweitschlüssel Hinterlegung bei Vertrauensperson Bereitstellung eines Zutrittscodes

8. Freizeit:

Es ist darauf zu achten, dass die Betreuungskraft ca. zwei Stunden Freizeit pro Tag hat. Wann diese zwei Stunden sind, hat die Betreuungskraft in Rücksprache mit der zu pflegenden Person oder einem Angehörigen zu klären.

9. Handlungsleitlinien für den den Alltag und den Notfall

Die betreuende Person verpflichtet sich, im Notfall und bei von ihr erkannten Änderungen des Allgemeinzustandes oder des Verhaltens der betreuungsbedürftigen Person (wie z.B. Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren:

a) Name

Tel.

b) Name _____

Tel. _____

c) Rettung **144**, Ärztfunkdienst **141** (abends und Wochenende, in Wien)

10. Entgelt

Der Werklohn für die zu erbringenden Leistungen beträgt

- _____ EUR pro Stunde
 _____ EUR pro Dienst (pauschal)
 _____ EUR pro 24h

und ist

in bar zu leisten.

auf das Konto zu überweisen:

IBAN _____

BIC _____

Name _____

100% Zuschlag am Ostersonntag, 25.12. und 1.1.

50% Zuschlag an Sonn- und Feiertagen

11. Fahrtkosten und Sozialversicherung

Die Fahrtkosten sowie die Sozialversicherung sind im pauschalen Entgelt enthalten.

Die Kosten für die An- und Abreise der Auftragnehmerin in der Höhe von _____ € sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Ebenso die Kosten für die Sozialversicherung in der Höhe von _____ €

12. Endigung/ Kündigung des Vertrages

Der Werkvertrag wird durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgelöst.

Die Betreuungskraft hat ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

13. Dokumentation

Die Betreuungskraft verpflichtet sich, eine ausreichende und regelmäßige Dokumentation über die erbrachten Leistungen zu führen und diese dem Auftraggeber sowie allenfalls jenen Angehörigen von Gesundheitsberufen, in deren Behandlung und Pflege die betreute Person steht, zugänglich zu machen.

14. Alkohol

Während der gesamten Arbeitszeit herrscht ein striktes Alkoholverbot. Nur der Auftraggeber kann in Ausnahmefällen die Betreuungskraft kurzzeitig von diesem Verbot entbinden. Bei Zuwiderhandlung verlischt die Kündigungsfrist von 2 Wochen und die Kündigung tritt sofort in Kraft.

15. Schweigepflicht

Die Betreuungskraft verpflichtet sich, alle persönlichen und gesundheitsrelevanten Daten streng vertraulich zu behandeln und weder schriftlich, noch mündlich, noch bildlich (z.B. über Whatsapp, Facebook und andere soziale Netzwerke) an dritte Personen zu kommunizieren. Ausgeschlossen ist darin nur die Kommunikation zum gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege sowie zu Ärzten.

Wien, am _____

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Auftragnehmers